

## **Zweiter Nachtrag zur Gebührensatzung für das Erholungszentrum – Neuenhainer See – der Gemeinde Neuental**

Auf Grund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.06.2018 (GVBl. I S. 291), der §§ 1-5a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl. I S. 247), sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) vom 12. Dezember 2008 (GVBl. I S. 2) zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 21. November 2012 (GVBl. I S. 430), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuental in ihrer Sitzung am 25.03.2019 nachstehenden II. Nachtrag zur Gebührensatzung für das Erholungszentrum – Neuenhainer See – der Gemeinde Neuental beschlossen:

### Artikel I

Der § 3 Pods Ferienhäuser der Gebührensatzung für das Erholungszentrum – Neuenhainer See – der Gemeinde Neuental wird gestrichen und durch folgende Neufassung ersetzt:

#### **§ 3 Pods Ferienhäuser**

Pods Ferienhäuser für 2 Personen, mit WC, Kühlschrank, Radio und TV

Pro Tag	<b>55,00 €</b>
Pro Woche	<b>315,00 €</b>
Endreinigung	<b>15,00 €</b>

In der Nebensaison wird ein Nachlass in Höhe von 15 % gewährt.

Pods Ferienhäuser für 4 Personen, mit Kühlschrank

Pro Tag	<b>55,00 €</b>
Pro Woche	<b>315,00 €</b>
Endreinigung	<b>15,00 €</b>

In der Nebensaison wird ein Nachlass in Höhe von 15 % gewährt.

**In den Pods Ferienhäuschen sind keine Haustiere gestattet.**

Der § 4 Grundstücksmieten für Saisoncamper der Gebührensatzung für das Erholungszentrum – Neuenhainer See – der Gemeinde Neuental wird gestrichen und durch folgende Neufassung ersetzt:

#### **§ 4 Grundstücksmieten für Saisoncamper**

Saisonstellplatz:

a) Pro Wohnwagen (Zelt) und Saison, für 2 Personen und deren minderjährige Kinder	<b>497,00 €</b>
b) Müllgebühren pauschal pro Jahr	<b>33,00 €</b>
b) Stromkosten pro kw/h	<b>0,60 €</b>
c) Winterstellplatz pro Wohnwagen	<b>80,00 €</b>
d) Je Hund pro Jahr (maximale Anzahl an Hunden ist zwei pro Stellplatz)	<b>50,00 €</b>

e) Übernachtungsgebühr pro Tag / Besucher ab dem 13. Lebensjahr	<b>3,70 €</b>
f) Übernachtungsgebühr pro Tag / Besucher vom 06. bis 12. Lebensjahr	<b>2,40 €</b>
g) Übernachtungsgebühr pro Saison / Besucher ab dem 13. Lebensjahr	<b>60,00 €</b>
h) Übernachtungsgebühr pro Saison / Besucher vom 06. bis 12. Lebensjahr	<b>40,00 €</b>

Der § 5 Grundstücksmietten für Dauercamper der Gebührensatzung für das Erholungszentrum – Neuenhainer See – der Gemeinde Neuental wird gestrichen und durch folgende Neufassung ersetzt:

#### **§ 5 Grundstücksmietten für Dauercamper**

Für die Benutzung des Campingplatzes im Erholungszentrum werden folgende Gebühren erhoben:

Stellplatzgebühren:

##### **Dauerstellplatz**

a) Je qm Stellplatzfläche pro Jahr	<b>7,30 €</b>
b) Müllgebühren pauschal pro Jahr	<b>33,00 €</b>
c) Die Preise enthalten zwei Personen und deren minderjährige Kinder	
d) Pkw-Parkplatz außerhalb des Stellplatzes = zusätzlich	<b>60,00 €</b>
e) Je Hund pro Jahr (maximale Anzahl an Hunden ist zwei pro Stellplatz)	<b>50,00 €</b>
f) Die Stromkosten betragen pro kw/h	<b>0,60 €</b>
g) Nutzung des Dauerstellplatzes durch weitere Personen, ab dem 13. Lebensjahr	<b>100,00 €</b>
h) Nutzung des Dauerstellplatzes durch weitere Personen, vom 06. bis 12. Lebensjahr	<b>75,00 €</b>
i) Übernachtungsgebühr pro Tag / Besucher ab dem 13. Lebensjahr	<b>3,70 €</b>
j) Übernachtungsgebühr pro Tag / Besucher vom 06. bis 12. Lebensjahr	<b>2,40 €</b>

Der § 6 Preisanpassung der Gebührensatzung für das Erholungszentrum – Neuenhainer See – der Gemeinde Neuental wird gestrichen und durch folgende Neufassung ersetzt:

#### **§ 6 Preisanpassung**

Die unter den Paragraphen 4 a) und 5 a) genannten Grundstücksmietten erhöhen sich jährlich um 2 %. Beginnend ab dem 1.1.2020.

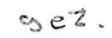
**Artikel II  
Inkrafttreten**

Dieser II. Nachtrag zur Gebührensatzung für das Erholungszentrum – Neuenhainer See – der Gemeinde Neuental tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Neuental, 26.03.2019

Der Gemeindevorstand



(Dr. Rottwilm)  
Bürgermeister

**Rechtskraftbescheinigung:**

Der vorstehende Zweite Nachtrag zur Gebührensatzung für das Erholungszentrum – Neuenhainer See – der Gemeinde Neuental wurde in der Ausgabe der Bürgerzeitung „Neuentaler Nachrichten“ Nr. 13 vom 29.03.2019 gem. § 7 der Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht und hat damit Rechtswirksamkeit erlangt.

Neuental, 01.04.2019

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Neuental

  
Dr. Rottwilm  
Bürgermeister